

THOMAS GELDMACHER, (recensione a) *Thomas Albrich- Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich*, in «Geschichte und Region / Storia e Regione» (ISSN 1121-0303), 16/2, (2007), pp. 243-245.

Url: <https://heyjoe.fbk.eu/index.php/grsr>

Questo articolo è stato digitalizzato dalla Biblioteca Fondazione Bruno Kessler, in collaborazione con l'associazione [Geschichte und Region / Storia e regione](#) all'interno del portale [HeyJoe](#) - *History, Religion and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe è un progetto di digitalizzazione di riviste storiche, delle discipline filosofico-religiose e affini per le quali non esiste una versione elettronica.

This article was digitized by the Bruno Kessler Foundation Library in collaboration with the [Geschichte und Region / Storia e regione](#) association as part of the [HeyJoe](#) portal - *History, Religion, and Philosophy Journals Online Access*. HeyJoe is a project dedicated to digitizing historical journals in the fields of philosophy, religion, and related disciplines for which no electronic version exists.

Nota copyright

Tutto il materiale contenuto nel sito [HeyJoe](#), compreso il presente PDF, è rilasciato sotto licenza [Creative Commons](#) **Attribuzione-Non commerciale-Non opere derivate 4.0 Internazionale**. Pertanto è possibile liberamente scaricare, stampare, fotocopiare e distribuire questo articolo e gli altri presenti nel sito, purché si attribuisca in maniera corretta la paternità dell'opera, non la si utilizzi per fini commerciali e non la si trasformi o modifichi.

Copyright notice

All materials on the [HeyJoe](#) website, including the present PDF file, are made available under a [Creative Commons](#) **Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License**. You are free to download, print, copy, and share this file and any other on this website, as long as you give appropriate credit. You may not use this material for commercial purposes. If you remix, transform, or build upon the material, you may not distribute the modified material.



Thomas Albrich/Winfried R. Garscha/Martin F. Polaschek (Hgg.),
Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich

Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag 2006, 364 Seiten.

Die österreichische Nachkriegsjustiz genießt allgemein keinen allzu guten Ruf. Zu lasch sei sie gewesen, heißt es, allzeit bereit, den Ausflüchten und Ausreden ehemals hochrangiger Nationalsozialisten eher Glauben zu schenken als jüdischen Zeugen, und geprägt von der Auffassung, Österreich sei das erste Opfer Hitlers gewesen, weshalb seine Bewohner grundsätzlich nicht für die Untaten des NS-Regimes zur Verantwortung zu ziehen seien. Als Belege für diese Ansicht gelten vor allem der skandalöse Prozess gegen den ehemaligen Gebietskommissar von Wilna, den Steirer Franz Murer, und der spektakulär gescheiterte Versuch, auch in Österreich Auschwitz-Verfahren durchzuführen. Im Jahr 2003 nahm sich ein Forschungsprojekt, getragen von der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in Wien, dem Institut für österreichische Rechtsgeschichte und europäische Rechtsentwicklung der Universität Graz und dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, dieses Themas an und analysierte in dreijähriger Arbeit die Spruchpraxis österreichischer Gerichte im Zusammenhang mit NS-Tötungsverbrechen.

Es gilt, so viel vorab, doch einiges an den überkommenen Vorurteilen zu revidieren. Österreichs Gerichte waren gar nicht so lahm, wie wir alle dachten. Der junge Staat schien entschlossen, reinen Tisch zu machen. Bereits in den ersten Monaten nach Kriegsende wurden in Wien, Graz, Linz und Innsbruck sogenannte Volksgerichte installiert, deren Aufgabe die Ahndung von Verbrechen war, die mit der NS-Herrschaft in Österreich in Zusammenhang standen. Diese bis 1955 bestehenden Behörden leiteten knapp 137.000 Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche österreichische NS-Straftäter ein, die zu etwa 28.000 Anklageerhebungen führten. Die Richter fällten rund 23.500 Urteile, davon zwar 10.000 Freisprüche, aber immerhin auch 43 Todesurteile, von denen 30 tatsächlich vollstreckt wurden.

Die überwältigende Mehrzahl dieser Verfahren richtete sich gegen sogenannte Illegale, jene Österreicher also, die schon zwischen 1933 und 1938 Mitglied der – in diesem Zeitraum verbotenen – NSDAP gewesen waren. Jedoch spielte auch die Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen eine prominente Rolle in den Ermittlungen – allerdings hauptsächlich dann, wenn die Verbrechen auf österreichischem Gebiet begangen worden waren. Aus diesem Grund existiert heute eine Fülle von Verfahren, die sich mit den Ereignissen der sogenannten Reichskristallnacht, mit Euthanasie-Verbrechen oder mit der Erschießung von Juden und Zwangsarbeitern gegen Kriegsende befassen, die Untaten von Österreichern in den Ghettos und

Konzentrationslagern Osteuropas oder im Rahmen der „Aktion Reinhard“ waren hingegen für die Ermittlungsbehörden von untergeordnetem Interesse. Diese Tendenz ist allerdings, wie man ergänzend hinzufügen muss, kein österreichisches Spezifikum. Die Shoah, der Völkermord an den europäischen Juden, wurde vor allem in der unmittelbaren Nachkriegszeit nur unzureichend und als ein Verbrechen unter vielen wahrgenommen.

Das von Thomas Albrich, Winfried Garscha und Martin Polaschek geleitete Forschungsprojekt orientierte sich in der Auswahl der Deliktategorien an jenen Kriterien, die Christiaan F. Rüter vom Institut für Strafrecht der Universität Amsterdam bereits in den 1960er-Jahren ausgearbeitet hat und die dem von ihm herausgegebenen, vielbändigen Standardwerk „Justiz und NS-Verbrechen“ zugrunde liegen. Dieses Vorgehen ist schon allein deshalb zu begrüßen, weil dadurch zum einen Vergleichbarkeit gewährleistet ist und zum anderen auf international anerkannte Standards Bezug genommen wird – beides keine Selbstverständlichkeiten angesichts österreichischer Schreiber-gartenmentalitäten auch im Forschungsbereich.

Unter dem Begriff NS-Tötungsverbrechen verstehen die Projektleiter Delikte, „in denen eine aus nationalsozialistischer Gesinnung oder Willfähigkeit gegenüber dem NS-Regime begangene Tat den Tod eines Menschen beabsichtigte oder zur Folge hatte“ (S. 8). Diese Definition umfasst also nicht nur Verbrechen, in denen die Angeklagten eigenhändig gemordet hatten, sondern bezieht auch sogenannte Schreibtischtäter und Denunzianten in die Betrachtungen mit ein.

Auf dieser definitorischen Basis ermittelten die WissenschaftlerInnen 561 Prozesse gegen 840 Personen, von denen 526 bis 1955 von den Volksgerichten, die übrigen nach der Unterzeichnung des Staatsvertrags von ordentlichen Geschworenengerichten durchgeführt wurden und die die empirische Grundlage des Forschungsprojektes bildeten. Folgende Tatkomplexe wurden dabei – den Rüter-Kategorien folgend – unterschieden: Novemberpogrom 1938, Euthanasie, Verbrechen gegen das Kriegsvölkerrecht, Verbrechen im Konzentrationslager Mauthausen, Denunziation mit Todesfolge, Endphaseverbrechen sowie Holocaust-Verbrechen.

Dieser strengen Gliederung und ganz offensichtlich rigiden methodischen und strukturellen Vorgaben ist es wohl auch zu verdanken, dass die insgesamt 13 Beiträge des Sammelbandes ein überaus kohärentes Bild vermitteln. Diese Stärke ist zugleich aber auch die Schwäche des Buches. Denn spätestens ab der Lektüre des vierten oder fünften Beitrags treten ob der Monotonie des Dargebotenen Ermüdungserscheinungen ein. Die Artikel beginnen durchwegs mit einer Zusammenfassung der historischen Ereignisse, die der Nachkriegs-Strafverfolgung zugrunde lagen, und widmen sich dann – je nach Breite der empirischen Basis – entweder statistischen Auswertungen oder der

Nacherzählung/Analyse einzelner Verfahren und enden – löblicherweise – mit einer Gesamteinschätzung oder Kurzzusammenfassung. Was in geschichtswissenschaftlicher Hinsicht ein überaus verdienstvolles Unterfangen ist, bedeutet für den interessierten Laien ein über weite Strecken eher zweifelhaftes Lesevergnügen.

Als Ausnahmen können der Beitrag von Sabine Loitfellner über die Auschwitz-Verfahren in Österreich sowie Heimo Halbrainers profunde Darstellung von Denunziationsdelikten gelten, die so souverän konzipiert und verfasst sind, dass die Spannungsbögen trotz der sperrigen Materie in voller Länge durchschritten werden. Speziell im Falle Halbrainers beeindruckt, wie der Autor trotz einer Fülle an Zahlenmaterial stilistisch in der Lage ist, die Aufmerksamkeit des Lesers zu fesseln.

Bestseller wird diese Publikation also wohl keiner mehr; das wird auch nicht das Ziel des Forschungsprojektes gewesen sein. Es ist diesem aus großteils jungen WissenschaftlerInnen bestehenden Team aber jedenfalls Anerkennung zu zollen für die Akribie, mit der es sich durch die Aktenberge der Gerichtsarchive fräste. Die Einzelbefunde in größerem Rahme zu interpretieren und zu einem integrierten, theoretisch fundierten Gesamtüberblick zu kompilieren war nicht die Aufgabe dieses Projektes – hier ging es um die Knochenarbeit der Geschichtswissenschaft: das monatelange Auswerten von Archivalien, die vielfach unbedankte empirische Basisarbeit, die Bereitstellung von verlässlichen Zahlen. Dies ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, sehr häufig nicht sehr lustig – umso tiefer ist die Verbeugung, die wir vor diesem Werk und seinen BeiträgerInnen machen sollten.

Thomas Geldmacher

Katia Occhi – *Boschi e mercanti. Traffici di legname tra la contea del Tirolo e la Repubblica di Venezia (secoli XVI–XVII)*

(Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Monografie 42), Bologna: Il mulino 2006, 275 pp.

Il volume riassume ed amplia parte degli studi svolti dall'autrice, ormai da diversi anni, sul problema del commercio del legname nell'area geografica corrispondente all'odierno Trentino occidentale, in un periodo importante per il ruolo di questa risorsa posto a cavallo fra il '500 ed il '600. Con questo lavoro Katia Occhi si colloca a pieno titolo fra gli autori di riferimento nell'ambito della storia forestale dei territori alpini del nord est, ma il volume si rivolge ad una più ampia comunità scientifica interessata agli studi di storia economica, storia ambientale e agli studi storici in generale. E' anche motivo di soddisfazione